

Beglaubigte Abschrift

106 C 25/19

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Steffen Weh-Schuldt, Haberstraße 8, 24537 Neumünster

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Umut Schleyer**, Spichernstraße 15, 10777 Berlin, Gz.: 357/19JW25

gegen

HUK24 AG, vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Detlef Frank u. a., Willi-Hussong-Str. 2,
96440 Coburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Gutachterhonorars aus abgetretenem Recht

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter am Amtsgericht auf Grund des Sachstands vom 05.06.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 121,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.02.2019 zu zahlen.
- 2) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-

punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.02.2019 zu zahlen.

- 3) Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.
- 4) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 5) Der Streitwert wird auf bis zu 500,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. 1. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus abgetretenem Recht auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 121,32 € aus §§ 7 StVG, 823, 249 ff. BGB in Verbindung mit § 115 VVG.

a) Die Beklagte haftet als Pflichthaftpflichtversicherer nach § 7 StVG für Schäden des geschädigten Eigentümers, die beim Betriebe des bei ihr versicherten Fahrzeuges verursacht wurden.

Der Kläger hat hinreichend zum Anspruchsgrund vorgetragen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Vortrag zur Haftungsgrundlage der Beklagten hinreichend bestimmt und schlüssig. Die Klägerin teilt das Unfalldatum und den Unfallort mit. Weitere Details zum Schadenshergang ergeben sich zudem aus den eingereichten Unterlagen, hier insbesondere aus dem Sachverständigengutachten. Angesichts der Tatsache, dass die Haftung der Beklagten dem Grunde nach unstreitig ist, und vorgerichtlich durch die Beklagte anerkannt wurde (siehe das Schreiben der Beklagten vom 16.11.2016), wäre es bloße Förmerei, weitere Angaben zum Unfallhergang vom Kläger zu fordern.

b) Die Forderung des Geschädigten wurde bereits bei Auftragserteilung wirksam an den Sachverständigen nach Maßgabe des § 389 BGB abgetreten. Die zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen im Gutachterauftrag getroffene Abtretungsvereinbarung ist entgegen der Ansicht der Beklagten wirksam und verstößt nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und stellt zudem auch nicht eine unangemessene Benachteiligung des Geschädigten nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB dar.

aa) Die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteile vom 17.07.2018 - VI ZR 274/17, VI ZR 277/18 und VI ZR 275/18) betrifft eine Klausel, die zwar weitest-

gehend inhaltsgleich zu der hier streitgegenständlichen Abtretungsklausel ist, jedoch gerade zu dem tragenden Punkt nicht der Klausel entspricht, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte. Die Klausel in der dortigen Entscheidung ist intransparent und unklar, da die Sicherungsabtretung über einen Zusatz verfügte, nachdem der Sachverständige im Gegenzug Zug um Zug auf die Forderung verzichtet (s. Urteil des BGH vom 17.07.2018, IV ZR 274/17 Rn. 10 zitiert nach juris).

Eine entsprechende Formulierung und Unklarheit findet sich in der vorliegenden Klausel nicht. Vielmehr ist dort lediglich geregelt, dass die Forderung an den Sachverständigen „erfüllungshalber“ abgetreten wird. Eine solche Klausel ist auch bei Zugrundelegung der Verständnismöglichkeiten und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden, nicht intransparent. Die Parteien gehen ein auftragsähnliches Rechtsverhältnis ein (s. zum Ganzen: Fetzer, in: MüKo-BGB, 8. Aufl., § 364 Rn. 13 ff. m. N.). Dem Geschädigten erwächst hieraus ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Sachverständigen (s. Fetzer, a.a.O. Rn. 14) und im Innenverhältnis ist der Zessionar verpflichtet, die Forderung freizugeben, wenn und soweit sie endgültig nicht mehr benötigt wird (s. Grüneberg, in: Palandt, § 398, Rn. 25 m. N.). Es gilt hier die auslegungsfähige Erklärung der Parteien im Innenverhältnis, die keine unklare Regelung zum Schicksal der Schadensersatzforderung bei Inanspruchnahme des Geschädigten aus dem vertraglichen Honoraranspruch enthält.

bb) Eine unangemessene Benachteiligung des Geschädigten im Sinne der § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB ist zudem nicht gegeben. Eine Sicherungsabtretung bzw. eine Abtretung erfüllungshalber stellt für den Zedenten im Ergebnis keine unangemessene Benachteiligung dar (a. A. die von der Beklagten zitierte Entscheidung des LG Coburg, A z.: 33 S 108/16 v. 30.11.2018). Der Geschädigte ist zur Leistungsverweigerung gegenüber dem Gutachter berechtigt und im Innenverhältnis ist der Zessionar verpflichtet, die Forderung beizutreiben und gegebenenfalls bei erfolgloser Beitreibung zurückabzutreten.

Eine unangemessene Benachteiligung kann bei Abwägung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Parteien im Ergebnis nicht festgestellt werden. Bei Würdigung der Interessenlage erfolgt die Abtretung nicht im alleinigen Interesse des Sachverständigen, sondern auch im Interesse des Geschädigten. Die Einziehung der Forderung durch den Sachverständigen ist eine Dienstleistung die auch dem Geschädigten zugute kommt. Dies zeigt sich insbesondere im Fall des Streits über die Höhe der Vergütung.

c) Der Kläger kann weitere Gutachtenkosten in Höhe von 121,32 € von der Beklagten beanspruchen.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am Besten zu entsprechen scheint (BGH Urteil vom 24.10.2017 – VI ZR 61/17, BeckRS 2017, 138736, beck-online). Denn Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht (BGH a. a. O.). Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (BGH Urteil vom 24.10.2017 – VI ZR 61/17, BeckRS 2017, 138736, beck-online).

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren zwischen mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH VersR 2014, 474 Rn. 8; BGH Urteil vom 24.10.2017 – VI ZR 61/17, BeckRS 2017, 138736, beck-online). Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (BGH a.a.O.). Dabei verbleibt für ihn allerdings das Risiko, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist (BGH a. a. O. mwN). Aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot ergibt sich auch eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten bzw. später berechneten Preise (BGH a. a. O.). Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die - für den Geschädigten erkennbar - deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erweisen. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Er-

stattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat (vgl. BGH Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15 mwN). Im Fall einer Preisvereinbarung kann der Geschädigte Ersatz in Höhe der vereinbarten Preise nur verlangen, wenn diese für ihn bei seiner Plausibilitätskontrolle beim Abschluss der Vereinbarung nicht erkennbar deutlich überhöht waren (vgl. BGH Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15). Weiter ist der in Rechnung gestellte Betrag nur erforderlich, wenn er sich aus den vereinbarten, zutreffend ermittelten Anknüpfungstatsachen herleiten lässt (BGH Urteil vom 24.10.2017 – VI ZR 61/17, BeckRS 2017, 138736, beck-online).

Unstreitig wurde vorliegend die Rechnung des Sachverständigen noch nicht beglichen, sodass die Rechnung selbst keine Indizwirkung für die Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zukommt (s. BGH Urteil vom 24.10.2017 – VI ZR 61/17, BeckRS 2017, 138736, beck-online).

aa) Der Geschädigte und der beauftragte Kläger haben ausweislich des schriftlichen Auftrages vom 25.10.2018 eine Honorarvereinbarung getroffen.

Nach der Honorarvereinbarung berechnet der Sachverständige sein Honorar in Anlehnung an die Schadenshöhe gemäß Honorartabelle des Sachverständigenbüros zuzüglich erforderlicher Nebenkosten. Der Kläger trägt hierzu vor, dass die Honorartabelle des Sachverständigenbüros der Tabelle der BVSK 2015 entspreche. Unabhängig von der Frage, ob die vom Kläger genutzte Honorartabelle die Tabelle der BVSK 2015 ist, kann der Kläger jedenfalls die übliche Vergütung beanspruchen und eine solche kann auf der Grundlage der BVSK 2015 nach § 287 ZPO geschätzt werden (s. LG Kiel, NJOZ 2015, 1610), sodass es letztlich bei diesem Abrechnungsmaßstab verbleibt.

Auf der Grundlage der Honorarbefragung 2015 ist das Entgelt auch plausibel und angemessen nach richterlicher Schätzung. Der Geschädigte konnte vorliegend mithin davon ausgehen, dass eine angemessene Vergütung vereinbart wurde bzw. vereinbart ist. Der Geschädigte ist zu keiner Marktforschung verpflichtet und die Abrechnung auf der Basis einer Honorarbefragung des Verbandes der Sachverständigen durfte dieser als plausible Grundlage auffassen.

Das vom Kläger beanspruchte Grundhonorar ist zur Höhe nicht zu beanstanden. Ausgangspunkt ist nach der BVSK Tab. 2015 grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert brutto in Höhe von 4.000,00 €. Die Tabelle geht hier, abweichend von der Ansicht der Beklagtenseite, nicht vom so-

genannten Wiederbeschaffungsaufwand als Bezugsgröße für Honorarberechnung aus.

Nach der Tabelle beläuft sich das Grundhonorar bei der maßgeblichen Schadenshöhe von brutto 4.000,00 € auf 509,00 - 554,00 € ohne Umsatzsteuer. Der vom Kläger in Ansatz gebrachte Honorarwert von 547,00 € bewegt sich im Rahmen des Korridors HB IV und ist als Grundlage nicht zu beanstanden.

bb) Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB neben dem Grundhonorar weitere Aufwendungen seines Sachverständigen, die im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung entstanden sind (Nebenkosten), erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen, mithin erforderlich sind.

Das Gericht hält auch die zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen vereinbarten Nebenkosten für plausibel und angemessen abgerechnet.

Die vom Sachverständigen beanspruchten Kosten liegen nicht über 20 % der Sätze des JVEG. Das Gericht geht im Rahmen seines Schätzungsermessens nach Maßgabe des § 287 ZPO davon aus, dass ein Geschädigter im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle Nebenkosten eines Sachverständigen jedenfalls dann nicht mehr für erforderlich halten darf, wenn die hierfür vorgesehene Vergütung nach den Regelungen des JVEG um mehr als 20 % überschritten wird und Fahrtkosten sich, in Anlehnung an die ADAC-Autokostentabelle, nicht oberhalb von 0,70 € pro Kilometern bewegen (wie hier auch: LG Saarbrücken Urteil vom 19.12.2014 - 13 S 41/13 zitiert nach juris).

Eine Abrechnung der Nebenkosten neben einem Grundhonorar setzt freilich voraus, dass die Aufwendungen auch tatsächlich angefallen sind und tatsächlich erforderlich waren.

Der Geschädigte ist in der Wahl eines Sachverständigen grundsätzlich frei. Es kann daher keinen Unterschied machen, ob der Geschädigte einen Sachverständigen im angemessenen örtlichen Umkreis in Kiel oder aber in Neumünster wählt. Maßgeblich ist, dass die abgerechnete Anfahrt des Sachverständigen nicht unangemessen war. Bei einer Fahrtstrecke von 37 km (die einfache Strecke, die in Rechnung gestellt wurde) ist dies nicht ersichtlich und eine Verpflichtung des Geschädigten, dass Fahrzeug dem Sachverständigen selbst vorzuführen besteht nicht. Die in Ansatz gebrachten Kosten sind nicht zu beanstanden.

Die abgerechneten Schreibkosten und Druckkosten sind nach Aktenlage angefallen. In dem Gut-

achten finden sich zudem nicht lediglich Textbausteine, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass keine Schreibaussagen für die von der Beklagten gerügten Seiten entstanden sind.

Die Pauschale für Telefon- und Portokosten ist nach dem zu Grunde gelegten Maßstab nicht zu beanstanden.

Auch sind Fotokosten für insgesamt 19 Fotografien angefallen. Der Einwand der Beklagtenseite, dass die Lichtbilder nicht in angemessener Zahl erstellt worden seien, verfängt nicht. Zum einen ist die Anzahl von 19 Fotos in der Summe nicht zu beanstanden und zum anderen ist eine Dokumentation des Fahrzeugzustandes und der Schäden am Fahrzeug durch das Gutachten nicht erkennbar unangemessen im Umfang. Auf Seiten des Sachverständigen und Geschädigten ist zudem ein gewisser Ermessensspielraum bei Anzahl und Perspektive berücksichtigen.

Die Gebühren für einen EDV-Abruf und für eine Restwertermittlung sind als Nebenkosten ersatzfähig. Vorliegend handelt es sich um sogenannte Fremdkosten die der Geschädigte grundsätzlich für wirtschaftlich angemessen und plausibel halten darf (vgl. LG Saarbrücken a.a.O.; s. auch GHB Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15). Bei diesen Kosten kann der Geschädigte davon ausgehen, dass die durch eine Fremdvergabe von Leistung entstandenen weiteren Kosten in aller Regel zur Erstellung des Gutachtens erforderlich waren.

2. Der Kläger kann Ersatz vor gerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren nach Maßgabe der §§ 286, 280 Abs. 2 BGB beanspruchen. Die Beklagte wies vorgerichtlich das geltend gemachte Sachverständigenhonorar teilweise zurück, sodass sich die Beklagte im Schuldnerverzug befand.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

III. Die Berufung war nicht zuzulassen. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Forderung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO). Die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Hinblick auf eine unangemessene Benachteiligung ist einzelfallabhängig.

Die vorliegende Klausel weicht zudem im Wortlaut und inhaltlich von der Klausel ab, die den Ent-

scheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH a.a.O.) und der Entscheidung des Landgerichts Coburg zugrunde lag, sodass auch die Sicherung einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung die Zulassung der Berufung nicht erforderte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Noffrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.